



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung (befristet)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

US 3211050

vom 4. Juli 2025

Referenz-Nr.: US 3211050, GEKO-Nr.:2025-0544, Archiv G 14

Kontakt: Isolde Erny, Sachbearbeiterin, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 45, [www.zh.ch/abfall](http://www.zh.ch/abfall)

1/6

# Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (befristet bis 31. Juli 2030)

Gemeinde Dietikon

Gesuchsteller/in GoMos AG, Moosmattstrasse 16a, 8953 Dietikon

Lage Grundstück Kat. Nr. 9056, Gewässerschutzbereich Au, Arealentwässerung im Trennsystem

Anlage GoMos AG, Dietikon

Betriebsnummern AWR I 0243/1010 / VeVA-Nr. 024300703

Massgebende Unterlagen

1. Kontrollbericht der Kontrolle vom 6. Mai 2025
2. Betriebsreglement vom 22. Dezember 2022
3. Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen vom 24. Februar 2023 (US 2634928)

Beurteilung Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

## Sachverhalt

Die GoMos AG, Moosmattstrasse 16a, Dietikon, ersuchte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um Erteilung einer Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA). Die GoMos AG bietet Dienstleistungen im Bereich Kabelschälen und -granulieren sowie Transport von Bauabfällen an. Am gleichen Standort betreibt die GoMos AG eine Tochterfirma ohne eigenen Handelsregistereintrag, die Re/metals. Diese ist auf die Entsorgungsdienstleistung für Krematorien und die Sortierung von Implantaten spezialisiert.

Zur Entgegennahme von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen wurde der GoMos AG durch das AWEL die Betriebsnummer 024300703 zugeteilt.

## Erwägungen

Aufgrund von baulichem Anpassungsbedarf war die letzte Bewilligung vom 24. Februar 2023 (US 2634928) auf zweieinhalb Jahre statt fünf Jahre befristet. Der Umschlagplatz war



nur teilweise überdacht und entwässerte auf gekieste Flächen. Umgeschlagen werden Kabel, sowie die aus deren Zerlegung und Granulierung entstehenden Fraktionen (Metalle und Kunststoffe), Kabel mit gefährlichen Inhaltsstoffen, quecksilberhaltige Leuchtmittel, Batterien und Geräte. Daher wurde das Platzwasser als potenziell verschmutzt eingestuft. In der Bewilligung wurde daher gefordert, dass der Betrieb bauliche Massnahmen umsetzt und einen aktualisierten Kanalisationsplan vorlegt (Dispositiv I. 1. d) und e)). Der Betrieb reichte in der Folge ein Baugesuch ein, welches vom Kanton am 12. Oktober 2023 bewilligt wurde (BVV 23-2354). Die Begehung vom 6. Mai 2025 zeigte nun, dass der rechtmässige Zustand hergestellt ist: Es besteht ein dicht befestigter, überdachter und abflussloser Umschlagplatz. Schlagregen wird über eine Rinne in einen Totschacht geleitet. Der Kanalisationsplan vom 12. September 2023, welcher für die Baueingabe erstellt wurde, ist aktuell.

Weiter wurden die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der Tochterfirma Re/metals überprüft. Sie läuft abfallrechtlich unter der Bewilligung der GoMos AG, da sie rechtlich zur GoMos AG gehört und am gleichen Standort in einem Nebenraum tätig ist. Sie macht Entsorgungsdienstleistungen für Krematorien. Sie transportiert viele Abfälle direkt zu bewilligten Entsorgern und nimmt nur Prothesen und Zahnlegierungen auf Platz, um sie zu sortieren, respektive aufzuschmelzen. Der Geschäftsführer Christos Moser betreut sämtliche abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

**Abfallmeldungen.** Bei den Abfallmeldungen ist zu beachten, dass auch für nicht kontrollpflichtige (nk) Abfallfraktionen, welche nicht gewogen werden, bei der Entgegennahme eine Meldung auf eGov zu machen ist. Es ist zumindest eine Abschätzung zu treffen, z.B. anhand der abgegebenen Menge, welche beim Abnehmer gewogen wird. Weiter müssen alle von der Re/metals angenommenen und weitergeleiteten Abfälle zusammen mit denen der GoMos AG gemeldet werden.

**Verantwortung bei der Weiterleitung von Abfällen.** Die Verfügungsempfängerin ist verpflichtet, die in ihren Anlagen entstehenden Rückstände umweltverträglich zu entsorgen (Art. 27 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, VVEA). Rückstände gelten erst als entsorgt, wenn sie einem dazu befugten Entsorgungsunternehmen übergeben wurden. Bis dahin ist die Verfügungsempfängerin für die Rückstände verantwortlich, unabhängig davon, ob die Rückstände einem Transportunternehmen übergeben oder direkt zu einem Entsorgungsunternehmen gebracht wurden. Im Rahmen der Betriebskontrollen kann das AWEL einen Nachweis verlangen, dass die Rückstände umweltverträglich entsorgt wurden.

**Betriebsreglement.** Abfallanlagen, in denen jährlich über 100 t Abfälle entsorgt werden, benötigen gemäss Art. 27 Abs. 2 VVEA ein Betriebsreglement. Dem AWEL liegt das Betriebsreglement vom 22. Dezember 2022 vor, welches die Anforderungen an den Betrieb der Anlage ausreichend konkretisiert. Allerdings sind darin einige Punkte zu ergänzen, respektive zu korrigieren:

- Aktivitäten von Re/metals überall, wo zutreffend, ergänzen.
- Fehler auf Seite 3 bei Input: Kabel sind kontrollpflichtige Abfälle. Nicht kontrollpflichtige Abfälle sind z.B. Prothesen. Die Liste der entgegengenommenen nk-Abfälle ist zu korrigieren und alle Abfälle sind mit 6-stelligen LVA-Codes zu ergänzen.

- Kapitel 7: Output. Es ist eine aktuelle Liste aller entstehenden Abfälle mit 6-stelligen LVA-Codes zu erstellen, z.B. Nichteisenmetallfraktionen aus der Prothesensortierung, Kunststoffgranulat, Kupfergranulat etc.
  - Zum Jahresbericht: Der Betrieb kann dem AWEL auch per E-Mail Bericht erstatten. Die Abfallmeldungen sind unabhängig vom Jahresbericht auf den dafür vorgesehenen Plattformen des Bundes zu machen.
  - Anhänge: Es hat sehr viele Anhänge und ist somit unübersichtlich. Gestrichen werden können insbesondere Bewilligungen des AWEL, ältere Mess- und Prüfprotokolle, Mengenstatistiken (Abfallmeldungen reichen) sowie der alte Plan auf Seite 7.
- Mit den genannten Anpassungen entspricht das Betriebsreglement den Anforderungen gemäss dem kantonalen Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG) und der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV).

Die GoMos AG, Moosmattstrasse 16a, Dietikon ist in der Lage, die von ihren entgegengenommenen Abfälle umweltverträglich zu entsorgen (Art. 10 Abs. 1 VeVA) und ihr Ersuchen um Erneuerung der Bewilligung entspricht den Anforderungen von Art. 9 VeVA. Die Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen kann erteilt werden.

## Es wird verfügt:

### I. Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

1. Die Bewilligung zur Entgegennahme bestimmter Sonderabfälle und anderer kontrollpflichtiger Abfälle wird der GoMos AG, Moosmattstrasse 16a, Dietikon, unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die Bewilligung ist befristet bis 31. Juli 2030.
  - b) Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die Entgegennahme und die Entsorgung der nachstehend aufgeführten Sonderabfälle (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfälle (ak).

Abfall-code	Abfallbeschreibung	Entsorgungsverfahren*	Besondere Bestimmungen**
16 02 13	[ak] Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	R151, R152, R153	1
16 06 01	[S] Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151, R152	1, 2
16 06 97	[S] Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R151, R152	1, maximale Lagermenge: 1 Fass
16 06 98	[S] Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R152	1, maximale Lagermenge: 1 Fass
17 04 10	[S] Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151, R152	1, maximale Lagermenge: 500 kg



17 04 11	[ak] Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	R151, R152, R153	1
20 01 21	[S] Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152	1, maximale Lagermenge: 1 Gebinde, bruchsicher

\*Entsorgungsverfahren:

R151 = Zwischenlagern und Weiterleiten der Abfälle (Gebinde werden nicht entleert).

R152 = Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert).

R153 = Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert).

\*\* Besondere Bestimmungen:

1: Lagerung und Umschlag unter Dach, abflusslos

2: Lagerung in Kunststoffpaloxe

- c) Flüssige Sonderabfälle und gewässergefährdende Stoffe sind gemäss den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 zu lagern. Der Umschlag hat unter Dach in einem abflusslosen Bereich zu erfolgen.
- d) Der Umschlag und die Lagerung von Abfällen dürfen nur unter Dach erfolgen auf dem dafür vorgesehenen Umschlagplatz oder im Gebäude.
- e) Die in der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung formulierten Anforderungen an die Abwasserbewirtschaftung sind jederzeit einzuhalten.
- f) Die Bewilligungsinhaberin darf Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, sowie auch Behandlungsrückstände, nur an Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.
- g) Es sind Belege über alle entgegengenommenen Abfälle, sowie über alle abgegebenen Abfälle und Rückstände fünf Jahre aufzubewahren und auf Nachfrage der Behörde vorzuzeigen.
- h) Die Mengen aller entgegengenommenen und weitergeleiteten Abfälle sind regelmässig zu melden (GoMos AG inklusive Re/metals): Sonderabfälle vierteljährlich, jeweils spätestens 30 Arbeitstage nach Quartalsende; andere und nicht kontrollpflichtige Abfälle jährlich, jeweils spätestens 30 Arbeitstage nach Jahresende. Die Meldung erfolgt auf [www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch) beziehungsweise im Portal Abfall und Rohstoffe von eGov an das Bundesamt für Umwelt (Art. 12 VeVA). Bei nicht fristgerechter Datenübermittlung ergeht eine kostenpflichtige Mahnung.
- i) Die Bewilligungsinhaberin ist für die erforderliche Ausbildung und fachliche Qualifikation des für die Entgegennahme, Lagerung, Behandlung und Weiterleitung der Abfälle zuständigen Personals besorgt.
- j) Veränderungen an Einrichtungen oder Abläufen im Betrieb sind dem AWEL umgehend zu melden.

- k) Das Betriebsreglement ist gemäss Erwägungen anzupassen und dem AWEL bis zum 8. Februar 2026 einzureichen.
- l) Dem AWEL ist jeweils bis spätestens Ende Februar des Folgejahres ein Jahresbericht gemäss Betriebsreglement vorzulegen.
- m) Für eine Erneuerung der Bewilligung ist durch die GoMos AG spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung ein vollständiges Gesuch gemäss Art. 9 VeVA beim AWEL einzureichen.
- n) Die Bewilligung kann (ganz oder teilweise) entschädigungslos entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin gegen die abfallrechtlichen Bestimmungen oder die Nebenbestimmungen der vorliegenden Bewilligung verstösst, oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## II. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Rechnungsadresse:

Staatsgebühr:	Fr.	417.60	(Konto 104181 / 85121.71.000)
Amtskontrolle:	Fr.	825.60	(Konto 104181 / 85121.81.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	240.00	(Konto 104181 / 85121.71.000)
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1483.20</b>	

## III. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-  
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- GoMos AG, Herr Christos Moser, Moosmattstrasse 16a, 8953 Dietikon (A-Post Plus)



- Stadtverwaltung Dietikon, Hochbauabteilung, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon (E-Mail: bauamt@dietikon.ch)
- Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsbedingungen (E-Mail: ai@vd.zh.ch)
- BD / GS / F + C (E-Mail)

**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:  
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Balthasar Thalmann  
Abteilungsleiter / Stv. Amtschef

Versand:

– 4. Juli 2025